



25. Juni 2020

## **351. Newsletter**

### **Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung**

#### **Ab dem 1. Juli 2020 geltende Regelungen in der Kindertagesbetreuung**

##### **Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Wie bereits mit dem 349. Newsletter vom 17. Juni 2020 mitgeteilt, beginnt ab dem 1. Juli 2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb. Die Allgemeinverfügung über die Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen läuft zum 30. Juni 2020 aus und wird nicht verlängert.

Stattdessen wurde ein [neuer § 16a](#) in die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) aufgenommen.

##### **Rahmen-Hygieneplan**

Ab 1. Juli 2020 gilt der [aktualisierte Rahmen-Hygieneplan](#) Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten.

Es handelt sich um einen Rahmen-Hygieneplan. Dieser gibt Ziele sowie einen Orientierungsrahmen vor. Wenn sie das Ziel der jeweiligen Regelung auf anderem Wege in gleicher Weise erreichen, so können sie in diesem Punkt von den Vorgaben im Rahmenplan auch abweichen. Gerade aufgrund der sehr unterschiedlichen räumlichen, personellen und kindbezogenen Gegebenheiten in den jeweiligen Kitas bzw. Tagespflegestellen sind damit individuelle und praktikable Lösungen möglich.

## **Änderung im Rahmen-Hygieneplan**

Der aktualisierte Rahmen-Hygieneplan entspricht im Wesentlichen dem Rahmen-Hygieneplan zum 15. Juni 2020. Folgende relevante Änderungen sind enthalten:

- **Ausschluss kranker Kinder (1.1.1):**  
Das Betretungsverbot wurde auf Kinder mit Symptomen einer akuten, übertragbaren Krankheit beschränkt. Diese Kinder dürfen weiterhin unter keinen Umständen eine Kita bzw. Tagespflegestelle besuchen. Damit können Kinder mit chronischen Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), die Einrichtungen wieder besuchen.
- **Gruppenbildung (2.2):**  
Das Kapitel wurde neu gefasst. Es wird weiterhin empfohlen, möglichst feste Gruppen zu bilden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Neueinteilungen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erfolgen. Wenngleich auch weiterhin eine feste Zuordnung des Personal die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall geringhält, ist ein Personalwechsel zwischen den Gruppen nicht ausgeschlossen.
- **Lebensmittelhygiene (5):**  
Es wird klargestellt, dass Kinder auch während der Essenseinnahme untereinander keinen Mindestabstand einhalten müssen.

## **Schutz- und Hygienekonzept**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen benötigen die Träger ab 1. Juli 2020 ein Schutz- und Hygienekonzept, § 16a Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV. Die Grundlage hierfür ist der ab 1. Juli 2020 gültige Rahmen-Hygieneplan unter Berücksichtigung von einrichtungsspezifischen Anforderungen und den Umständen vor Ort. Das Schutz- und Hygienekonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Träger, die kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten wollen, können durch Verwendung des unter Nr. 6 des Rahmen-Hygieneplans enthaltenen Vordrucks den Rahmen-Hygieneplan zu ihrem Schutz- und Hygieneplan erklären. Damit kommen sie auch der notwendigen Dokumentationspflicht nach. Eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort können auch handschriftlich im Dokument ergänzt werden.

## **Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen**

Ferientagesbetreuungen und organisierte Spielgruppen – unabhängig von einer Betriebserlaubnis – werden ebenfalls zum 1. Juli 2020 wieder zugelassen. Auch sie benötigen ein Schutz- und Hygienekonzept, das sich am Rahmen-Hygieneplan Kindertagesbetreuung orientiert. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.

Unter organisierten Spielgruppen sind vor allem nicht nach dem BayKiBiG geförderte Betreuungsangebote zu verstehen, unabhängig davon, ob sie einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen oder nicht. Spielgruppen im privaten Umfeld fallen nicht darunter.

Betreuungsangebote, die für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten angelegt sind, waren bis zur Aussetzung dieser Regelung am Anfang der Pandemie regelmäßig nicht erlaubnispflichtig. Das betrifft vor allem Ferienbetreuungen. Diese Regelung wird ebenfalls ab dem 1. Juli wieder in Kraft gesetzt. Ferienbetreuungen können demnach ab diesem Zeitpunkt wieder ohne Betriebserlaubnis durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>